



BAUMA 2019 || LEITFADEN ZU FOTO- UND FILMGENEHMIGUNGEN

Stand: 14.01.2019

Allgemeines

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür von der Messe München GmbH zugelassen sind und eine von der Messe München GmbH ausgestellte gültige Genehmigung besitzen.

Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von Ständen anderer Aussteller, für die keine Genehmigung vorliegt, ist in jedem Falle unzulässig. In gleichem Maße gilt dies für das Gelände und die baulichen Anlagen der Messe München GmbH. Bei Zuwiderhandlung kann die Messe München GmbH unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen.

Ausgenommen hiervon sind nur akkreditierte Pressevertreter/Blogger sowie die offiziellen Servicepartner der Messe München GmbH.

1. Wie erhalte ich eine Genehmigung?

Die Genehmigung erhalten Aussteller bzw. von diesen beauftragte Fotografen / Filmteams ab dem ersten offiziellen Aufbau- und Abbaubetrieb in der Sicherheitszentrale der Messe München GmbH (24 h geöffnet). Diese befindet sich im Bereich des Tores 1 und ist von innerhalb und außerhalb des Messegeländes zugänglich. Für den Erhalt der Genehmigung muss der Aussteller sich als solcher ausweisen können (bitte Aussteller- und Personalausweis bereithalten).

Fotografen bzw. Filmteams müssen einen schriftlichen Auftrag des beauftragenden Ausstellers vorweisen (bitte Personalausweis bereithalten).

Pro Aussteller bzw. pro Auftrag ist außerdem eine Pauschale von **EUR 50,- inkl. MwSt.** in bar oder per EC Karte zu entrichten.

2. In welchem Zeitraum benötige ich eine Genehmigung?

Eine Genehmigung wird während der gesamten Messelauferzeit benötigt, inklusive der Aufbau- und Abbaubetriebe.

3. Welche Gültigkeit hat die Genehmigung?

Die Genehmigung umfasst die Erlaubnis zur Durchführung von Film- und Fotoarbeiten. Der Gültigkeitszeitraum kann je nach Aufwand der Arbeiten innerhalb der unter Punkt 4. genannten Zeiten gewählt werden und wird entsprechend auf der Genehmigung vermerkt. Es dürfen nur der eigene Stand und eigene Exponate aufgenommen werden, bzw. im Fall einer Auftragsarbeit der Stand und die Exponate des beauftragenden Ausstellers. Andere Stände dürfen nicht betreten oder fotografiert/gedreht werden. Ist ein Fotograf/Filmteam von mehreren Ausstellern mit Foto-/Filmarbeiten beauftragt, gilt die Genehmigung für diese, für welche ein schriftlicher Auftrag des beauftragenden Ausstellers in der Sicherheitszentrale vorgelegt wurde (wie oben beschrieben). Mit dieser Genehmigung erhalten Sie bei Bedarf ebenfalls eine Einfahrtsgenehmigung.



BAUMA 2019 || LEITFADEN ZU FOTO- UND FILMGENEHMIGUNGEN

4. Zu welchen Tageszeiten sind Foto- und Filmarbeiten erlaubt?

Während den Ausstelleröffnungszeiten der Messe sind Film- und Fotoarbeiten nur auf der Standfläche des Ausstellers zulässig. Eine Ausweitung der Arbeiten auf die Gangflächen und eine damit eingehende Behinderung der Besucherströme ist nicht gestattet. Es liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers, einem von ihm beauftragten Fotografen / Filmteam durch die Ausstattung mit Ausstellerausweisen den Zutritt zum Messegelände zu ermöglichen. Während der Besucheröffnungszeiten können alternativ auch Tagestickets oder Besuchergutscheine genutzt werden.

Während der Nachtschließzeiten (Zeitraum außerhalb Ausstelleröffnungszeiten) ist eine Begleitwache erforderlich. Diese kann beim Sicherheits- und Ordnungsdienst über den Ausstellershop / das Formular 9.1 oder unter der Telefonnummer +49 89 949-24500 gebucht werden. Die Mindestbestellzeit liegt bei 2,5 Stunden. Eine Bestellung mind. 48 Stunden vor Einsatzbeginn ist empfehlenswert. Die Kosten muss der Antragssteller (Aussteller oder Fotograf) selbst tragen. Während der Nachtschließzeiten gilt die Foto-/ Filmgenehmigung als Zutrittsgenehmigung zum Messegelände. Ausstellerausweis, Besuchergutschein o.ä. ist hier nicht notwendig.

5. Datenschutz

Der Aussteller ist selbst für die rechtskonforme Ausgestaltung aller Foto- und Videoaktivitäten (insb. hinsichtlich der Europäischen Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetz) verantwortlich.

Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. schriftliche Einwilligung) sicherzustellen. Ferner stellt er die Messe München GmbH auf erstes Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter bzw. Bußgeldzahlungen frei, die aus der möglichen Verletzung datenschutzrechtlicher Vorgaben seinerseits resultieren.

6. Einsatz von Drohnen

Der Betrieb von Drohnen in den Messehallen sowie im Freigelände über Menschen und Menschenansammlungen ist grundsätzlich **verboten**.

7. Einsatz von Webcams

Der Einsatz von Webcams ist nur für die eigene Standfläche zulässig und erfordert eine gültige Foto- und Filmgenehmigung. Andere Ausstellungsstände sowie Gangflächen dürfen nicht in den Aufnahmen zu sehen sein. Verstößt der Aussteller dagegen, kann die Messe München die Demontierung der Webcam verlangen.

Die Webcam muss am eigenen Standgerüst / Material befestigt sein. Für Montagearbeiten dürfen andere Stände nicht betreten werden. Der Aussteller ist selbst für die rechtskonforme Ausgestaltung aller Foto- und Videoaktivitäten (siehe Punkt 5) verantwortlich.

Ansprechpartner

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Verkehr und Sicherheit unter vs@messe-muenchen.de